

Gesellschaftsvertrag der Havenwelten Service GmbH

Inkrafttreten: 05.07.2010

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
Havenwelten Service GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bremerhaven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Bewirtschaftung und Verpachtung sowie die Verwaltung eines Science Centers, insbesondere des Klimahauses Bremerhaven (im Bereiche Alter/Neuer Hafen in Bremerhaven) sowie weiterer gleich gearteter Einrichtungen. Die Gesellschaft kann auch Projektentwicklungen im Bau- und Immobilienbereich insbesondere in Bremerhaven ausführen.
2. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und Rechtsgeschäfte abschließen, die mit dem in [§ 2](#) Abs. 1 bezeichneten Gegenstand verwandt sind.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.300 € (in Worten: einhundertzweitausenddreihundert EURO)

Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertreten je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft gemeinsam. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern und allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB entziehen.
3. Die Bestellung, die Abberufung, der Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge und deren Änderungen für die Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Aufgaben und Beschränkung der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gemäß dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
2. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der jeweils beschlossenen Wirtschafts- und Investitionsplanung für die Abwicklung des operativen Geschäftes allein verantwortlich.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Kosten der Gesellschaft in angemessenen Grenzen zu halten. Zu diesem Zweck hat die Geschäftsführung bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres den Gesellschaftern die Jahresplanung für das nachfolgende Geschäftsjahr bestehend aus dem Umsatz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan mit dem Ersuchen um Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss zu übermitteln.
4. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
5. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen die nachfolgend aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Die Feststellung und Änderung der Jahresplanung/Wirtschaftsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr bestehend aus dem Umsatz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan.
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - c) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder die Beteiligung an solchen.
 - d) Abschluss von Unternehmensverträgen einschließlich Kooperationsverträgen.

- e) Abschluss von Verträgen über stille Beteiligungen oder partiarische Darlehen.
 - f) Übertragung des ganzen oder von Teilen des Gesellschaftsvermögens.
 - g) Investitionen, die durch die Jahresplanung/Wirtschaftsplan nicht abgedeckt sind.
 - h) Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft.
 - i) Die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie der Abschluss von Dienstverträgen mit Ihnen.
 - j) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Zweigbetrieben sowie Betriebs- und Produktionsstätten.
 - k) Gewährung von Gewinn- und/oder Umsatzbeteiligungen sowie von Alters- oder Invalidenversorgung jeglicher Art.
6. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen zudem die nachfolgend aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit sie nicht in dem Wirtschaftsplan berücksichtigt sind:
- a) Sonstige Verträge, sofern sie eine fest vereinbarte Laufzeit von über 12 Monaten haben.
 - b) Abschluss oder Änderung von Kreditverträgen.
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kauf-, Dienst-, Werk-, Lizenz-, Know-how- und ähnlichen Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EURO (ohne Mehrwertsteuer) oder einer fest vereinbarten Vertragslaufzeit von über zwölf Monaten.
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen.
 - e) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit einem Bruttojahresgehalt von mehr als eine Gehaltsgruppe nach BAT III).
 - f) Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten und Vereinbarung von Kreditlinien für Kontokorrent- oder Wechselkredite sowie Änderung solcher Vereinbarungen.

- g) Gewährung von Darlehen und Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs.
- h) Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Akzeptverpflichtungen, Abgabe von Schuldversprechen sowie Übernahme von Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs.
- i) Zusage von Rechten oder die Begründung von Ansprüchen, die eine Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft beinhalten.
- j) Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 15.000,00 EURO ausgenommen die Einziehung von Außenständen.
- k) Zustimmung zu Vorschlägen der Geschäftsführung über Zuweisungen zu Rücklagen sowie Maßnahmen, die durch den Prüfungsbericht veranlasst werden.
- l) Vergabe von Bauaufträgen sowie Lieferungen und Leistungen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung einzuberufen.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung verlangt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
3. Gesellschafterversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einzuberufen. Der Tag der Absendung und des Zuganges des Schreibens wird nicht mitgerechnet. Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte ist auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.
4. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

5. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Versammlungsgegenstände sowie die Art und Folge der Abstimmung.
6. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.
7. Beschlüsse der Gesellschafter können, soweit gesetzlich zulässig - auf Ersuchen der Geschäftsführung auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Wege oder per Fax gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich oder per Fax gefasst worden sind, sind von der Geschäftsführung aufzubewahren. Kopien schriftlich oder per Fax gefasster Gesellschafterbeschlüsse sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftervertrages genannten Fällen insbesondere:
 - a) Feststellung der von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresplanung (Umsatz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan) und Änderungen derselben,
 - b) Bestellung und Abberufung sowie der Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern sowie deren Anstellungsbedingungen,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Gewinnverwendung i.S. des § 29 GmbH-Gesetz,
 - d) Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über die in [§ 6](#) aufgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen,

- g) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
 - h) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Vornahme weiterer Geschäftsführungshandlungen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 9 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Prüfungsrechte

1. Der Stadt Bremerhaven stehen die Befugnisse nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19. August 1969 (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) zu. Der Jahresabschluss ist entsprechend zu

prüfen. Die Stadt als Gesellschafterin hat das Recht, durch Beauftragte Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen sowie die räumlichen und technischen Einrichtungen zu überprüfen.

2. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Zur Wahrnehmung der Prüfungsrechte nach § 54 HGrG gehört ein umfassendes Prüfungs- und Einsichtsrecht in alle Unterlagen des Unternehmens.

§ 11 Berichtspflicht

1. Sofern die Stadt Bremerhaven direkt oder indirekt (konsolidiert über Beteiligungen) mehr als 25% des Stammkapitals der Gesellschaft trägt, besteht ihr gegenüber als direkter Gesellschafter bzw. als Gesellschafter im Sinne von verbundenen Unternehmen eine regelmäßige Berichtspflicht.
2. Form, Inhalt und Periodizität der Berichte werden vom Gesellschafter Stadt Bremerhaven vorgegeben.

§ 12 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und ihnen nahestehende Personen ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter oder die ihm nahestehende Person verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil (nebst Steuerbelastung) zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen der Gesellschaft sind insoweit von Anfang an unwirksam, als den genannten Personen ein solcher einseitiger geldwerter Vorteil zugewendet wird, der nach den steuerlichen Bestimmungen als verdeckte Gewinnausschüttungen zu behandeln ist. Maßgebend ist hierbei im Nichteinigungsfall die rechtskräftige Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Rechtshandlung - nach Wahl der Gesellschaft - durch die Finanzbehörde bzw. das Finanzgericht oder durch das ordentliche Gericht. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahestehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter (die Person), welchem (welcher) der Dritte nahe steht.

§ 13 Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 15 Gründungsaufwand

Alle mit dem Gründungsaufwand und etwaigen Gesellschaftsvertragsänderungen zusammenhängenden Notar- und Gerichtskosten fallen der Gesellschaft zur Last.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Stand: Gesellschafterversammlung vom 05. Juli 2010